

2. die Krisensteuer der veranlagten Einkommenssteuerpflichtigen, zu denen insbesondere auch die Gewerbetreibenden gehören.

Zu 1: Bemessungsgrundlage der Krisenlohnsteuer ist der Bruttoarbeitslohn, wie er für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 vereinnahmt ist. Wichtig ist hierbei, daß von dem Bruttoarbeitslohn zur Errechnung der Steuer lohnsteuerfreie Beträge nicht abgezogen werden dürfen.

Befreit von der Krisenlohnsteuer sind a) diejenigen, bei denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht stattfindet, b) die Beamten ohne Unterschied der Höhe ihres Gehaltes.

Die Krisenlohnsteuer ist nach der Höhe des Lohnes gestaffelt wie folgt:

Bei einem Arbeitslohn, der	
300 RM je Monat nicht übersteigt	1,0 %
400 „ „ „ „ „	1,5 „
500 „ „ „ „ „	2,0 „
600 „ „ „ „ „	2,5 „
700 „ „ „ „ „	3,0 „
1000 „ „ „ „ „	3,5 „

Zu 2: Zur Krisensteuer der Veranlagten werden diejenigen herangezogen, die der veranlagten Einkommensteuer unterliegen. Bemessungsgrundlage ist das Einkommen, das für die Jahre 1931 und 1932 veranlagt wird. Der steuerfreie Einkommensteil und die Familienermäßigungen dürfen bei der Berechnung der Steuer nicht abgezogen werden.

Befreit von dieser Steuer sind diejenigen, für welche bei der Veranlagung eine Einkommensteuer nicht festgesetzt wird. Auch wenn z. B. bei einem Gewerbetreibenden wegen der Familienermäßigungen eine Einkommensteuer nicht festgesetzt wird, so bleibt er von der Krisensteuer der Veranlagten frei. Weiter sind auch die Beamten, soweit das Einkommen 16 000 RM nicht übersteigt, befreit.

Die Krisensteuer der Veranlagten ist nach der Höhe des Einkommens gestaffelt, steigend von 0,75 % bis zum Höchstbetrage von 4 %.

Sie beträgt bei einem Einkommen	
bis 3 600 RM	0,75 %
„ 6 000 „	1,00 „
„ 20 000 „	1,50 „
„ 100 000 „	2,00 „
usw.	

Für das Jahr 1931 wird die Krisensteuer nur in Höhe der Hälfte, für 1932 in voller Höhe erhoben.

Die Krisensteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt, Vorauszahlungen auf die Krisensteuer sind am 10. Oktober 1931, 10. März 1932 und 10. Oktober 1932 entsprechend einem zu erteilenden Vorauszahlungsbescheid zu leisten. Die Vorauszahlungen richten sich nach dem zuletzt veranlagten Einkommen.

Die unter 1 angegebene Krisenlohnsteuer interessiert uns insbesondere deswegen, weil der Gewerbetreibende wiederum die Steuer bei der Lohnzahlung einzubehalten hat. Die Steuerbeträge sind von den Gewerbetreibenden gesondert von dem übrigen Steuerabzug vom Arbeitslohn an das Finanzamt abzuführen. Die Verordnung bestimmt

ausdrücklich, daß der Arbeitgeber dem Reiche für die Einbehaltung und Abführung der Krisenlohnsteuer haftet.

Um kurz zu zeigen, wie sich die Belastung des Lohnempfängers gegenüber der neuen Belastung des Gewerbetreibenden gestaltet, nehmen wir ein gleiches Jahreseinkommen bei beiden in Höhe von 4800 RM an:

Der Gehaltsempfänger würde hiervon 72 RM jährlich für Krisensteuer zu zahlen haben, der Gewerbetreibende dagegen nur 48 RM. Bei dem Gehaltsempfänger berechnet sich die Steuer, weil sein Einkommen 400 RM monatlich nicht übersteigt, mit 1,5 % = 6 RM monatlich bzw. 72 RM jährlich. Bei einem Gewerbetreibenden mit einem Einkommen von 4800 RM wären 1 % = 48 RM abzuführen.

Versuchen wir nun, einen Vergleich anzustellen, in welcher Weise die Beamten gegenüber den Gewerbetreibenden zur Einkommensteuer herangezogen werden. Zunächst unterliegen die Beamten niemals der Krisenlohnsteuer, wie wir sie unter 1 angeführt haben, im allgemeinen auch nicht der Krisensteuer der Veranlagten, wie unter 2 angeführt. Übersteigt indessen das Gehalt des Beamten 16 000 RM, so wird er auch zu der Krisensteuer der Veranlagten herangezogen. Bei einem solchen Beamten, in Frage kommen hier nur solche, die etwa im Range der Regierungspräsidenten stehen oder darüber, erfolgt dann also eine doppelte Heranziehung.

Allgemein tritt ab 1. Juli 1931 bei den Gehältern der Beamten eine Kürzung ein. Diese beträgt bei einem Jahreseinkommen bis zu 3000 RM 4 %, bis zu 6000 RM 5 %, bis zu 12 000 RM 6 % und über 12 000 RM 7 %. Bei diesen sämtlichen Klassen erfolgt eine Erhöhung von weiteren 1 %, wenn es sich um Beamte, die in den Ortsklassen A, B, C und D wohnen, handelt. Eine weitere Belastung trifft, wie bereits erwähnt, diejenigen Beamten, die eben mehr als 16 000 RM Einkommen haben. Während bei den Reichsbeamten die Kürzung bereits ab 1. Juli 1931 eintritt, ist merkwürdigerweise in der Notverordnung die Bestimmung getroffen, daß die Länder und Gemeinden hinsichtlich ihrer Angestellten erst vom 1. Oktober 1931 ab verpflichtet sind, die Gehälter herabzusetzen. Das ist um so auffälliger, als bekanntlich die Bezahlung der Gemeindebeamten im allgemeinen nicht unerheblich höher ist als die der gleichgestellten Beamten des Reiches.

Bei dieser Sachlage ergibt sich allerdings eine größere Kürzung des Einkommens der Beamten, die diese aber sehr wohl zu tragen in der Lage sind, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Gewerbetreibende bereits eine ganz außerordentliche Sondersteuerbelastung in der Gewerbesteuer hat. Die Sonderbelastung der Beamten in diesem an sich doch noch bescheidenen Ausmaße erscheint uns durchaus gerechtfertigt. Kein Gewerbetreibender ist heute der Sorge enthoben, darüber nachzudenken, wie er mit seinem Lebensunterhalt fertig werden soll, wenn seine Arbeitskraft erlahmt. Ein Beamter ist mit dieser Sorge nicht belastet, diese wird ihm vom Staat abgenommen, nicht nur hinsichtlich seiner Person, sondern auch für seine Frau nach seinem Ableben.

Hoffen wir, daß die Krisensteuer diesen Namen deswegen bekommen hat, weil sie dazu bestimmt ist, die Krise zu beenden, und daß sie möglichst schon vor Ablauf des Jahres 1932 verschwindet. (II/605)

Verschiedenes

„Elida“ für Schweizer Uhren. Eine wichtige Entscheidung des Reichsgerichts. Die Firmen Parfümerie Elida AG. in Berlin, Wiener Parfümerie G. m. b. H. in Wien und Elida Export- und Import-G. m. b. H. in Berlin sind Lizenznehmerinnen des für die Firma Schicht AG. für eine große Anzahl von Waren der Seifen- und Parfümeriebranche eingetragenen Wortzeichens „Elida“, das seit dem Jahre 1909 auch international registriert

ist. Die Zeicheninhaberin hat den drei Lizenznehmerinnen (Klägerinnen) die Benutzung des Zeichens auch als Firmenbestandteil gestattet. Dadurch ist seit 1925 das Wort „Elida“ in weitesten Kreisen der Verbraucher schlagwortartig bekanntgeworden. Nun ist aber der Schweizer Firma „Société Anonyme des montres Elida“ das Wort „Elida“ für Uhren, Uhrenbestandteile und ähnliche Waren seit dem Jahre 1910 für die Schweiz als Waren-